



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1736**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/2336**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport wird wie folgt geändert:

Artikel 1/1 Nr. 2 (§ 10 Abs. 2a des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt) wird wie folgt geändert:

Absatz 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zugang zu Informationen nach diesem Gesetz ist bis zu einem Verwaltungsaufwand in Höhe von 50 Euro gebühren- und auslagenfrei.“

Begründung

Die Formulierung von § 10 Abs. 2a Satz 1 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt in Artikel 1/1 Nr. 2 der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport zum Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz bleibt hinter dem Beschluss des Landtages Drs. 7/1363 zurück, in dem die Mehrheit des Hauses mit den Stimmen der AfD eine verbindliche Geringwertigkeitsgrenze gefordert hat. Eine Kann-Bestimmung, wie in § 10 Abs. 2a Satz 1 der Änderungsempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport zum Informationszugangsgesetz wird dieser Forderung nicht gerecht.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Ausgegeben am 24.01.2018)